

Bebauungsplan

„Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“

Mülheim an der Ruhr

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP 1)

20.10.2020

Vorhabenträger:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Auftraggeber:

Planungsgruppe Landschaft
In der Barlage 14
49078 Osnabrück

Bearbeitung:

OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln



INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	3
2.2.	Untersuchungsumfang	3
B.	Artenschutzrechtliche Potentialbewertung	5
1.	Vorgehen	5
2.	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	5
3.	Beschreibung des betroffenen Gebietes.....	6
4.	Wirkung des Vorhabens	11
5.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar.....	14
5.1.	Datengrundlage	14
5.2.	Datenbestand des LANUV	14
5.3.	Vorliegende Daten	16
6.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	17
6.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	17
6.1.1.	Säugetiere	17
6.1.2.	Amphibien.....	17
6.1.3.	Reptilien.....	18
6.2.	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	19
6.3.	Europäische Vogelarten.....	19
6.3.1.	Planungsrelevante Arten.....	19
6.3.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	27
7.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens.....	28
C.	Anhang	29

A. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ und über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 24.03.2020 gefasst. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 die Dringlichkeitsentscheidung genehmigt.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Mülheim für den Bereich des Bebauungsplanes "Schultenberg / Oesterwindweg - H 20" am 25. Juni 2020 eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schultenberg/ Oesterwindweg – H 20“ umfasst mit einer Fläche von ca. 2,9 ha sowohl den Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Oesterwindweg – H 13“ als auch den östlichen Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Mendener Straße/ Steinknappen – H 5“.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.

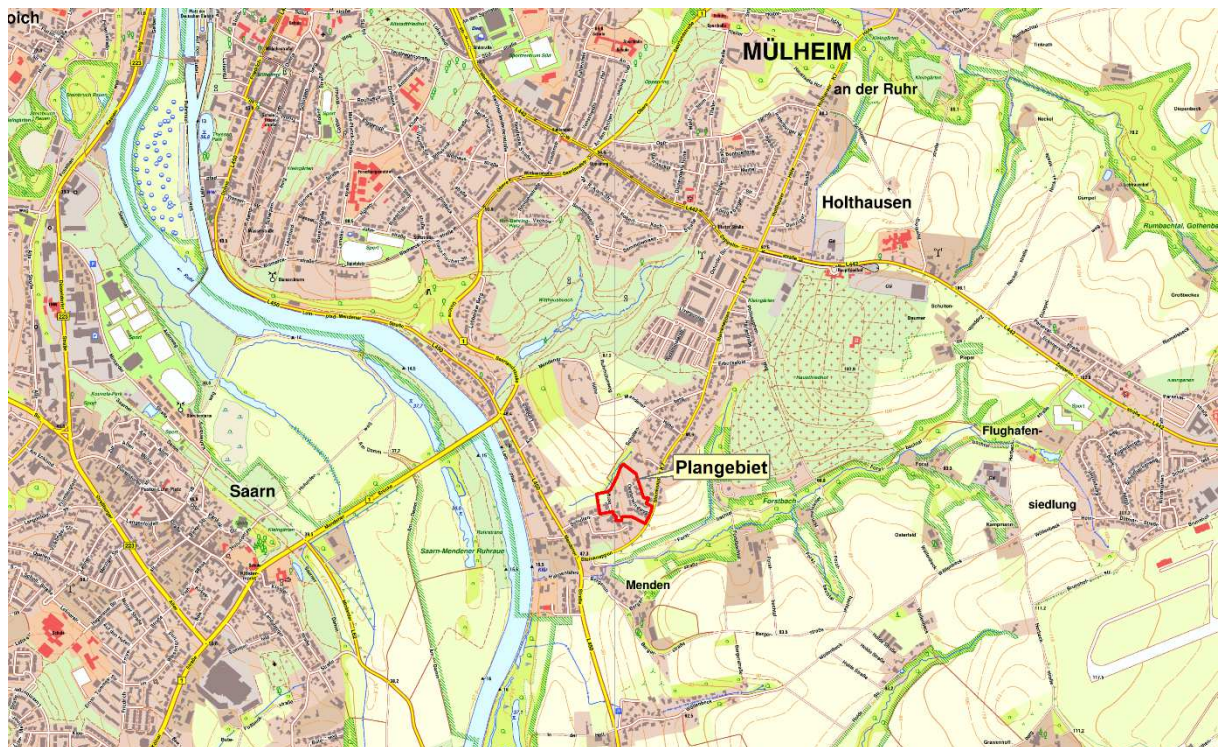


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Der Bebauungsplan „Schultenberg/ Oesterwindweg – H 20“ soll die in den Bebauungsplänen H 13 und H 5 getroffenen Festsetzungen konkretisieren und an aktuelle Erkenntnisse anpassen.

Die Baufelder der rechtsgültigen Bebauungspläne reichen teilweise nah an das geschützte Siepental und die dortigen Waldbestände an. In diesem Zusammenhang sollen die Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen, zur Stellung der Gebäude und zum zulässigen Versiegelungsgrad überarbeitet werden. Ein attraktives, locker bebautes und stark durchgrüntes Ein- und Zweifamilienhausgebiet in Form von Einzelhäusern ist hier das Ziel.

Betroffen sind die Grundstücke:

Gemarkung: Menden

Flur: 4

Flurstücke: 410, 441, 696, 725, 727, 728, 729, 739, 741 (teilw.), 753, 771, 774, 775, 776, 778, 779, 780, 816, 820, 821, 855, 856, 860, 1049, 1050, 1069 (teilw.), 1128, 1187, 1213, 1214, 1215, 1218, 1222, 1225, 1335, 1336.

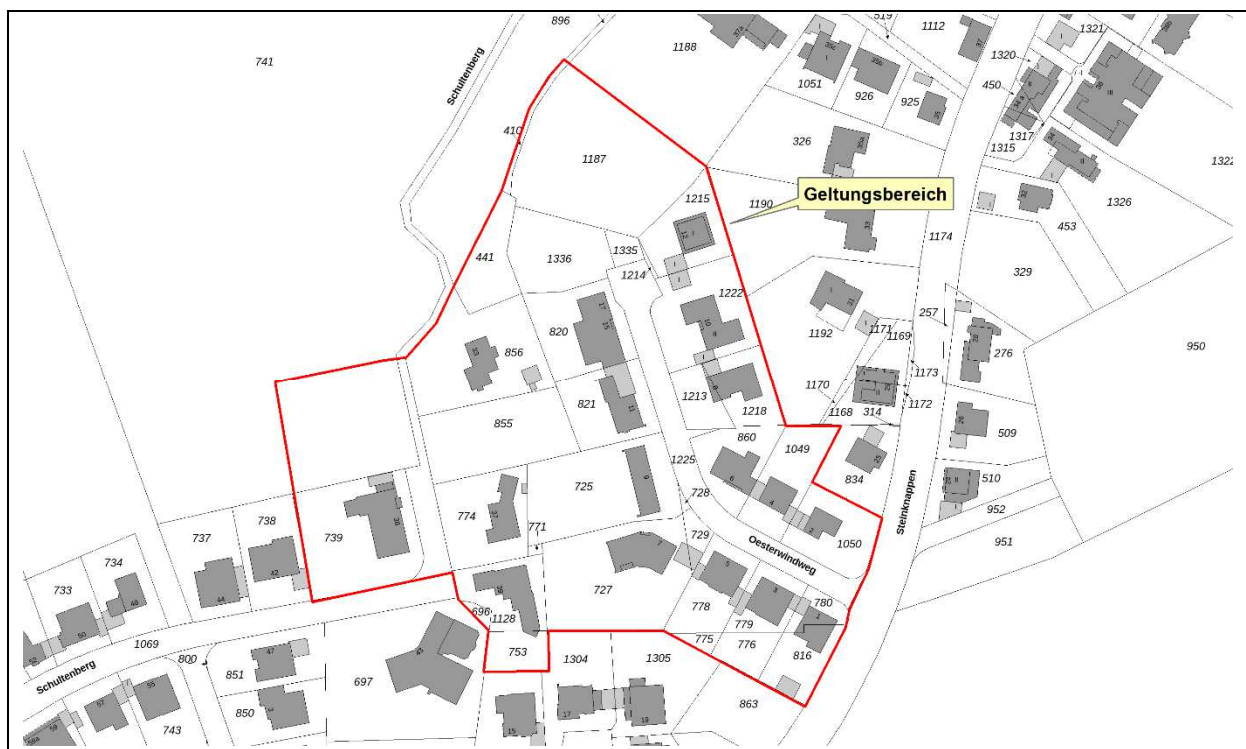


Abb. 2: Geltungsbereich

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

2.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten.
- Die europäischen Vogelarten. Davon sind „planungsrelevant“:
 - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
 - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
 - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
 - Koloniebrüter
 - Seltene und gefährdete Arten , die im entsprechendem Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Weitere Hinweise zur Behandlung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“³ enthalten.

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

³ Ministerium für Wirtschaft, ,Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, ,Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

B. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALBEWERTUNG

1. Vorgehen

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt. Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, werden nicht weiter untersucht. Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

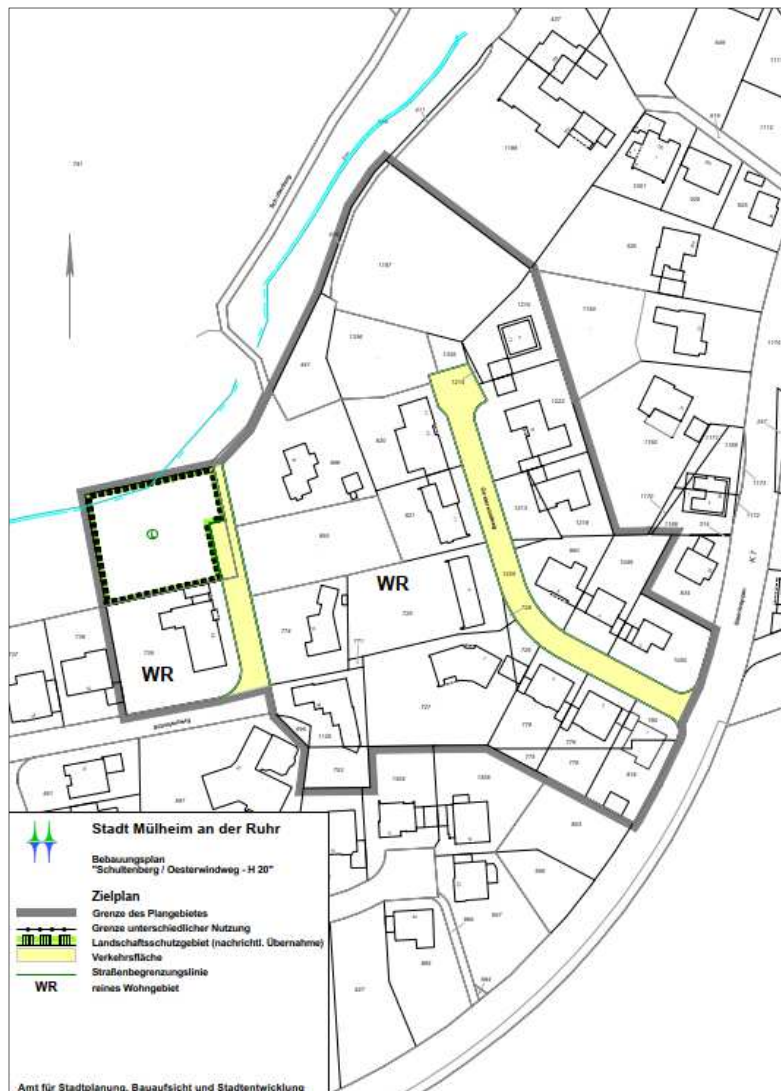
2. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Mülheimer Stadtgebietes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ werden folgende stadtplanerische Ziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung einer Ein- und Zweifamilienhausbebauung durch Festsetzung einer maximalen Zahl der WE (max. 2 WE/ Wohngebäude)
- Planungsrechtliche Sicherung eines locker bebauten und stark durchgrüntem reinen Wohngebietes durch Festsetzung einer angemessenen dimensionierten, niedrigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch Festsetzung geeigneter Begrünungsmaßnahmen für Frei- und Vorgartenflächen
- Planungsrechtliche Sicherung der Bebaubarkeit bisher bebauter sowie unbebauter Grundstücksbereiche durch Festsetzung angemessen dimensionierter überbaubarer Flächen für einzelne Gebäude zur Gewährleistung einer offenen Bebauung
- Planungsrechtliche Sicherung einer homogenen städtebaulichen Gestaltung durch Festsetzung einer der Umgebungsbebauung sowie dem Landschaftsbild angemessenen maximalen Gebäudehöhe über NHN
- Planungsrechtliche Sicherung vorhandener Grünstrukturen/Sicherung eines Waldabstands im Übergang zum Siepental durch Neuordnung bestehender Baurechte
- Planungsrechtliche Sicherung einer erweiterten öffentlichen Erschließung im westlichen Plangebiet (bisher: öffentlicher Fuß- und Radweg)
- Städtebauliche Ordnung der bisher nicht durch Bebauungspläne geordneten Bereiche zum Schutz des Siepental und des Landschaftsschutzgebietes vor heranrückender Bebauung

Aus der nachfolgenden Abbildung geht die Zielplanung hervor.

Abb. 3: Zielplan⁴

3. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Ein Teil des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Freifläche nördlich des Flurstückes 739 ist Bestandteil der im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Fläche (L 2.2.2.12). Diese Fläche wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die Freifläche ist ebenfalls Bestandteil der Biotopkatasterfläche BK-4507-0065 (Bachtal am Schultenberg) sowie teilweise zum Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.2.8 „Bachtal am Schultenberg“ gehörig.

Die Lage der Fläche geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.

⁴ Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (02.2020): Zielplan

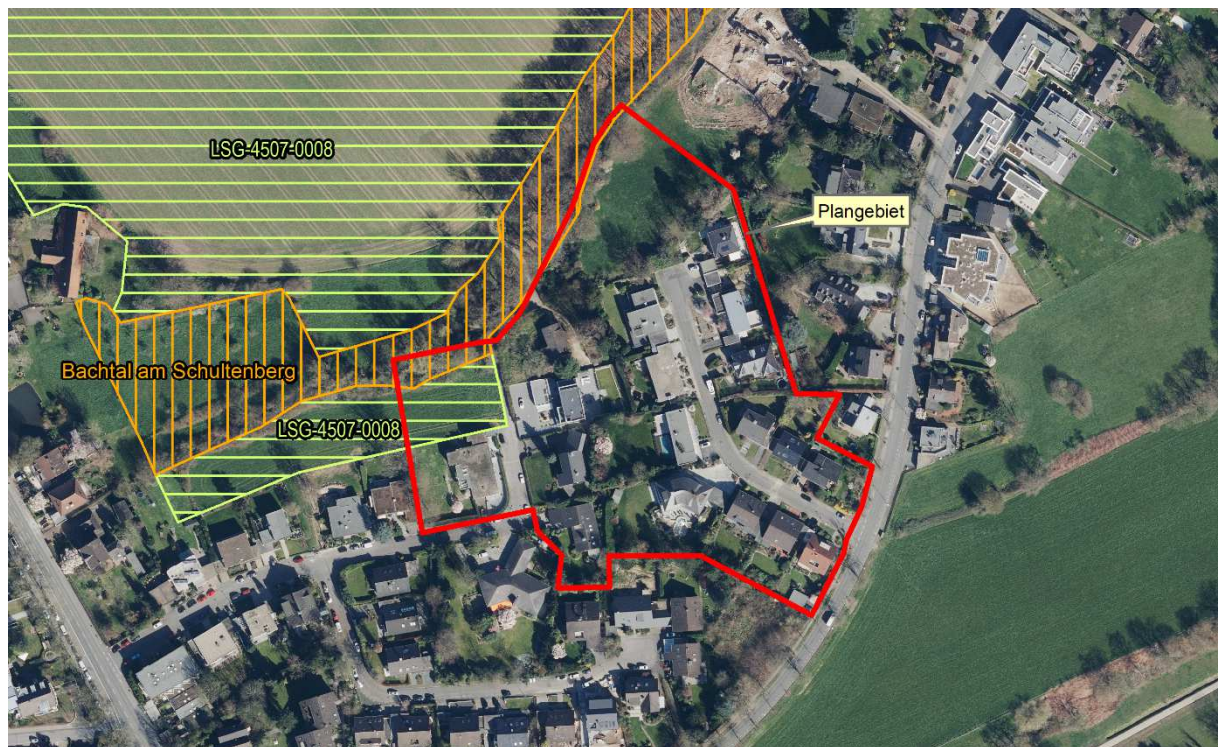


Abb. 4: Flächen des Landschaftsschutzgebietes und des geschützten Landschaftsbestandteils im Plangebiet

Als Teil des Landschaftsplanes befindet sich nordwestlich des Plangebietes der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.2.8 „Bachtal am Schultenberg“. Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Flurstück 410 liegt vollständig und die Flurstücke 441 und 741 teilweise innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB). Des Weiteren gehört zum Schutzbereich eines jeden GLB, die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung. Im Falle von Gehölzbeständen gehören zu diesem Schutzbereich jeweils die Fläche unter den Baumkronen (Traufbereich) und der Traufbereich der Sträucher. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können⁵.

Der Gehölzbestand entlang des Siepentales ist als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufen. Entlang des Bachtals und auf Teilflächen der nördlichen Grundstücke erstreckt sich das Biotopverbundelement VBD-4507-016 (siehe nachfolgende Abbildung).

⁵ STADT MÜLHEIM AN DER RUHR (2020): Bebauungsplan „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“. Darlegungstext.

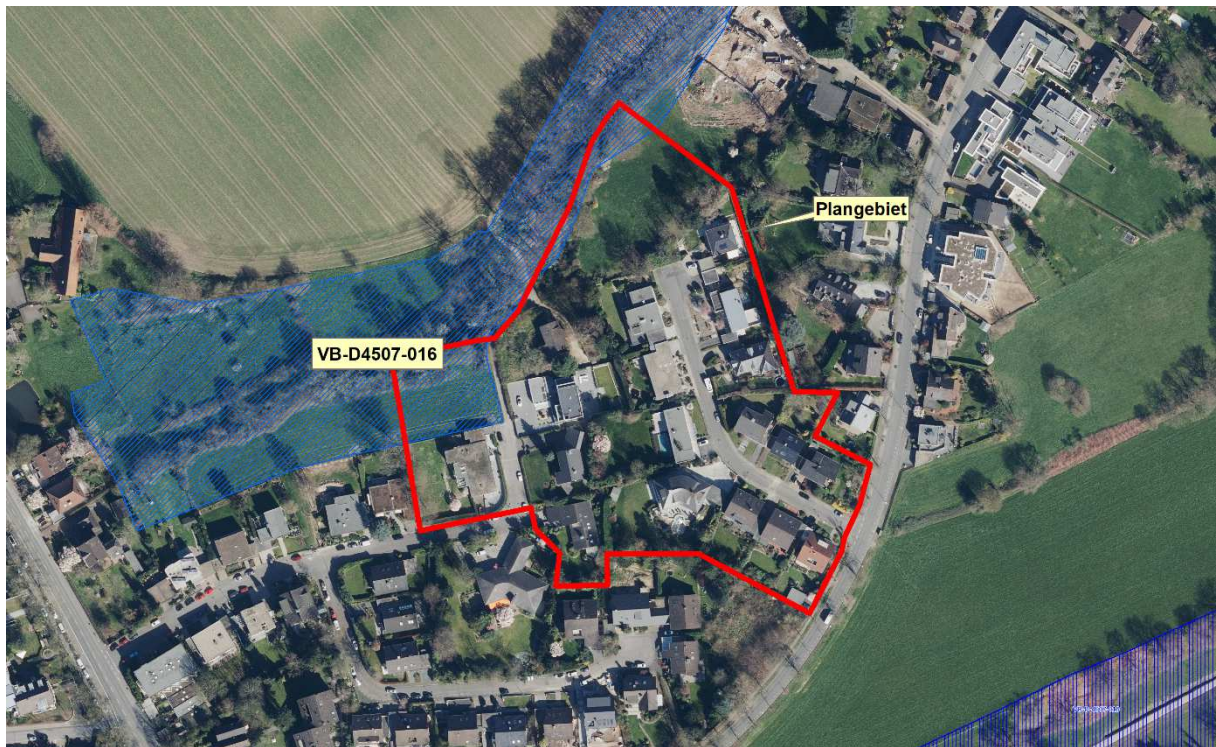


Abb. 5: Biotopverbundelement (VBD-4507-016) im Plangebiet

Das Plangebiet selbst umfasst jeweils beidseits der Straßen Schultenberg und Oesterwindweg mit z.T. großzügig dimensionierten Wohngebäuden bebaute Grundstücke ebenso wie im jeweiligen Übergang zum Siepental unbebaute baumbestandene Grundstücksbereiche.

Die Bebauung im Bereich Schultenberg ist sowohl durch eine eingeschossige Bebauung mit geneigten Dächern als auch durch eine ein- bis zweigeschossige Bebauung mit Flachdächern geprägt. Im Bereich des Oesterwindweges ist eine heterogene ein- bis zweigeschossige Bebauung sowohl mit geneigten als auch mit Flachdächern vorzufinden.

Die Freiflächen nördlich der Sackgasse Oesterwindweg sind Bestandteil eines parkähnlichen Grundstücks. Die Karte 1 (im Anhang) gibt einen Überblick über die Nutzungsstruktur des Plangebietes.

Das Siepental bildet mit seinen stark bewaldeten Böschungsf lächen einen markanten Einschnitt zwischen der besiedelten Fläche und der freien Landschaft.

Gemäß Darlegungstext⁶ sind im vorliegenden Verfahren die im Bebauungsplan „Oesterwindweg H 13“ als Fläche zur „Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzten Bereiche zu beachten und weitergehende Maßnahmen für einen effektiven Schutz dieser Flächen zu entwickeln und festzusetzen.

Die nachfolgenden Fotos zeigen das Plangebiet.

⁶ STADT MÜLHEIM AN DER RUHR (2020): Bebauungsplan „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“. Darlegungstext.



Abb. 6: Fläche des LSG innerhalb des Geltungsbereiches (bleibt unbebaut)



Abb. 7: Siepental



Abb. 8: Freifläche mit randlichem Baumbestand

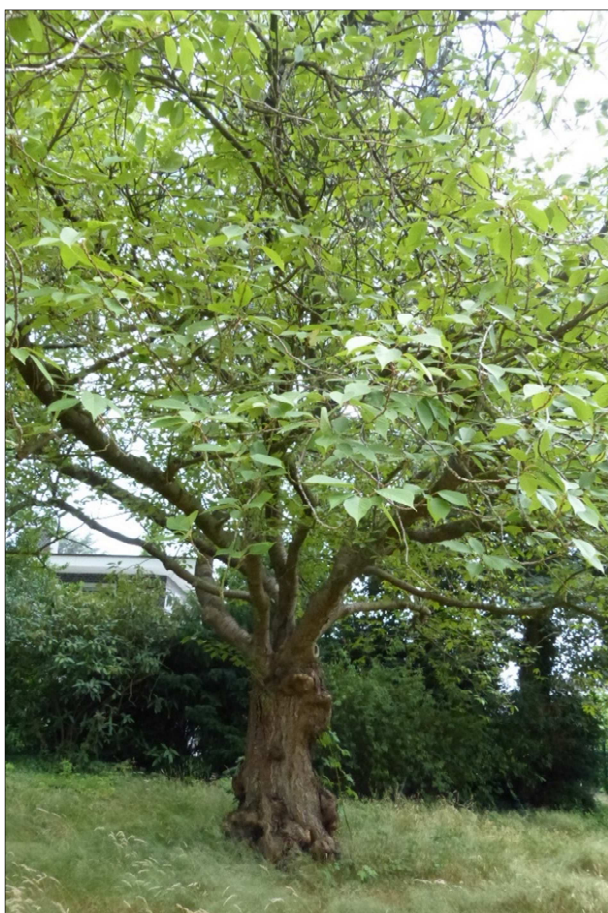


Abb. 9: Gehölze auf der unbebauten Fläche nördlich vom Oesterwindweg 12

4. Wirkung des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Vorhabens entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert:

Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bautätigkeit und sind nur temporär wirksam. Die Reichweite der Wirkungen erstreckt sich weitgehend nur auf den Nahbereich. Durch eine sachgerechte Bauausführung lassen sich Auswirkungen weitgehend vermeiden oder vermindern.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte

Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest, negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁷.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

⁷ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte

Durch Bauarbeiten wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein. Zudem entsteht Baulärm. Der Einsatz von großen Maschinen und Menschen auf der Baustelle wird eine optische Störquelle darstellen.

Temporärer Flächenanspruch der Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen

Grundlagen

Durch den Raumanspruch einer Anlage können die betroffenen Biotope ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur unzureichend erfüllen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebensraumtypen und faunistischen Habitaten
- Baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Für den Bau werden Flächen bauzeitlich in Anspruch genommen. Es ist vorgesehen, dass diese Flächen nach der bauzeitlichen Inanspruchnahme wieder hergestellt werden und Bodenverdichtungen beseitigt werden.

Die Zufahrten zur Baustelle werden soweit wie möglich über vorhandene Straßen und Wege erfolgen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein des Vorhabens und sind dauerhaft wirksam.

- **Versiegelung einer Fläche**

Grundlagen

Durch den Verlust einer Freifläche gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren und stehen nicht mehr als Habitat zur Verfügung. Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Die Inanspruchnahme von Freiflächen im B-Plan Gebiet ist vorgesehen. Dadurch gehen Freiflächen verloren.

- **Versiegelung einer Fläche**

Die Biotopverbundfunktion kann gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung des Vorhabens.

- **Dauerhafte Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)**

Grundlagen

Es sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest (negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁸.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung
- Kollision

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen, wie z.B. ein vermehrtes Störpotential in den bisher unbebauten Bereichen, sind zu erwarten.

⁸ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

5. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar

5.1. Datengrundlage

Als Grundlage dient der Datenbestand des LANUV⁹. Im Fundortkataster des LANUV wurden im Umkreis von ca. 1 km des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Arten angegeben¹⁰.

Recherchierbare Daten wurden vom Amt für Umweltschutz / UNB mitgeteilt: in der ASP zur Bebauung Steinknappen 37a – c wurden Arten im Vorhabenbereich und dem unmittelbar angrenzenden Umfeld nachgewiesen. Auf weitere Abfragen konnte verzichtet werden, da sich die Notwendigkeit einer Kartierung abzeichnete.

Darüber hinaus erfolgte am 29.06.2020 eine Ortsbegehung, bei der das Gelände des Eingriffsbereichs nach Hinweisen auf potentiell artenschutzrechtlich relevante Tatbestände untersucht wurde.

5.2. Datenbestand des LANUV

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4507 (Mülheim an der Ruhr) im 3. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 39 planungsrelevante Arten aufgeführt (s. Tab. B- 1). Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands. Da es aber an der Grenze zur atlantischen Region in nur etwa 100 m Entfernung liegt, wird auch dieser Erhaltungszustand angegeben.

Tab. B-1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes Mülheim an der Ruhr (4507/3) gem. LANUV¹¹

Status: B = Brutvogel, R/W = Rast / Wintervorkommen, V = Vorkommen, WQ = Winterquartier
 Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet 3 = Gefährdet
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V = Vorwarnliste D = Daten unzureichend
 * = Ungefährdet ◆ = nicht bewertet
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region, KON= kontinentale biogeographische Region

⁹ URL vom 25.06.2020: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

¹⁰ URL vom 25.06.2020: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

¹¹ URL vom 25.06.2020: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45073>

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{12,13,14,15}		Erhaltungszustand in NRW	
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	KON	ATL
Säugetiere							
01.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	V	V	2	G	U↓
02.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	V	*	G	G	G
03.	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	3	R	G	G
04.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V	G	R	G	G
05.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G	G
06.	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	-	D	G	G
Vögel							
07.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	G	G↓
08.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G	G
09.	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	*	*	G	G
10.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	*	3S	U↓	U↓
11.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	V	*	G	G
12.	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	*	2	U	U
13.	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	B	*	*	U	G
14.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U	U
15.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	2	3S	S	G↓
16.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G	G
17.	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	*	2	U	U
18.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	*	2	U↓	U↓
19.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	*	3S	U	U
20.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	*	3	G	U
21.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	3	3	U	U
22.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	V	G	G
23.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U↓	U
24.	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	B	*	3	unbek.	unbek.
25.	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	*	3	U	U
26.	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/W	3	*	G	G
27.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	*	3	U	U
28.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2	2S	S	S
29.	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B	*	3	G	U
30.	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	B	*	3	U	U
31.	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	*	3	G	G
32.	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	*	2	unbek.	unbek.
33.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G	G

¹² GRÜNEBERG, C., et al (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (52).

¹³ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCH ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2017): Rote Liste und Artenverzeichnis der Vögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 6. Fassung. Stand: Juni 2016.

¹⁴ MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

¹⁵ MEINIG, H., P. BOYE, R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere – Mammalia – Deutschlands.

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{12,13,14,15}		Erhaltungszustand in NRW	
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	KON	ATL
34.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	*	3	unbek.	unbek.
35.	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	V	*	G	G
36.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*S	G	G
Amphibien							
37.	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	V	*	*	U	U
38.	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	V	G	3	unbek.	unbek.
Reptilien							
39.	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	3	2	G	G
40.	<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	-	V	2		

5.3. Vorliegende Daten

Tab. B-2: Nachgewiesene Arten im bzw. und /oder angrenzend zum Untersuchungsgebiet¹⁶

Rote Liste: 0 – Ausgestorben oder verschollen 1 - Vom Aussterben bedroht
 2 - Stark gefährdet 3 - Gefährdet
 V - Vorwarnliste R – extrem selten
 * - ungefährdet nb – nicht bewertet
 G = Gefährdung unbek. Ausmaßes D – Daten unzureichend

Nr.	Name		Planungsrelevante Art	Rote Liste		
	Deutsch	Wissenschaftlich		NRW	BL	D
01.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	*	*	*
02.	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>		2	1S	V
03.	Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	*	*
04.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*	*	*
05.	Elster	<i>Pica pica</i>		*	*	*
06.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydact.</i>		*	*	*
07.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		*	*	*
08.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	*	*
09.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	*	*
10.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*	*	*
11.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		*	*	*
12.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X	*	*	*
13.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	*	*
14.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	*	*
15.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>		*	*	*
16.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudat.</i>		*	*	*
17.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	*	*

¹⁶ Amt für Umweltschutz / UNB der Stadt Mülheim an der Ruhr: Vorliegende Daten (mail vom 10.09.2020)

Nr.	Name		Planungsrelevante Art	Rote Liste		
	Deutsch	Wissenschaftlich		NRW	BL	D
18.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*	*	*
19.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*	*	*
20.	Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i>		*	*	*
	Arten Gesamt			20		
	Davon planungsrelevant			2		

6. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“¹⁷.

Artenschutzrechtlich nicht relevante Arten, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht bewertet werden, werden im Landschaftspflegerischem Fachbeitrag berücksichtigt.

6.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1. Säugetiere

Betrachtete Arten: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus

Gebäudefledermäuse, wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus (nachgewiesen), sind von den Inhalten der Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Sie können das Untersuchungsgebiet als Transferroute oder auch als Jagdgebiet nutzen. Die Nutzungsmöglichkeit als Transferroute bleibt möglicherweise nicht erhalten.

Waldfledermäuse, wie Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus können das Untersuchungsgebiet als Quartier, Transferroute oder als Jagdgebiet nutzen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

6.1.2. Amphibien

Betrachtete Art: Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch

In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen der **Kreuzkröte** vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen

¹⁷ URL vom 02.06.2020: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Bebauungsplangebiet ist aufgrund fehlender Biotopausstattung auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Kleinen Wasserfroschs** sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden.

Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs im Umfeld des B-Plangebietes ist nicht auszuschließen. Die Bebauungsplanänderung beeinträchtigt aber nicht die Habitate.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

6.1.3. Reptilien

Betrachtete Art: Zauneidechse, Ringelnatter

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Als eierlegende Art ist die Zauneidechse besonders von vegetationsfreien, sandigen Eiablageplätzen abhängig.

In den Böschungsbereichen des Untersuchungsgebietes (wie am „Schultenberg 33“) ist ein Vorkommen möglich. Von einer Neugestaltung der „Gartenflächen“ des Grundstückes wäre die Zauneidechse betroffen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Die **Ringelnatter** „ist eine hervorragende Schwimmerin und bevorzugt Feuchtgebiete als Lebensraum, kommt aber auch in lichten Wäldern, in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich vor. Da sie die Nähe der Menschen nicht meidet, ist sie unter den heimischen Schlangen sicherlich die Art, die am häufigsten von Menschen wahrgenommen wird“¹⁸.

Ein größeres Vorkommen ist in der Umgebung bekannt. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.**6.2. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Arten, die lediglich im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

6.3. Europäische Vogelarten**6.3.1. Planungsrelevante Arten****Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft**

Relevante Arten: Steinkauz, Bluthänfling, Star, Turmfalke, Waldohreule, Sperber, Baumfalke, Kuckuck, Feldsperling

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Steinkauz** ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

Das Eingriffsgebiet selbst stellt keinen Lebensraum für Steinkäuze dar. Außerhalb des Eingriffsgebietes könnte es Vorkommen geben. Diese sind vom Vorhaben aber nicht betroffen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der

¹⁸ Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 2. S. 1035. Laurenti Verlag

bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, vor allem junge Nadelbäume und Fichtenhecken, meist < 2 m über dem Boden.

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich. Wird ein Neststandort entfernt, ist eine Betroffenheit gegeben.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Von einem Gewöhnungseffekt gegenüber anthropogenen Störwirkungen kann ausgegangen und entsprechende Störwirkungen ausgeschlossen werden. Höhlenbäume werden möglicherweise entfernt.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Mögliche Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Dennoch:

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Tageseinstände liegen idealerweise in windgeschützter, sonniger Lage mit Deckung und Schutz bietenden Nadelbäumen.

Geeignete Nistplätze / Horste in der Umgebung des Untersuchungsgebietes konnten nicht festgestellt werden. Dennoch:

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Geeignete Horstbäume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Ein Vorkommen ist hier auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.

Ein Vorkommen ist hier nicht auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Das Eingriffsgebiet bietet den bevorzugten Wirtsvögeln (Sumpf- und Teichrohrsänger¹⁹) keinen Lebensraum. Weitere mögliche Wirtsvögel, wie z.B. die Heckenbraunelle kommen aber im Untersuchungsgebiet vor. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist daher nicht auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst-

¹⁹ GRÜNEBERG et al (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc in einem Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz.

Werden kleinere Höhlenbäume entfernt, so ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Arten der Feuchtgrünländer

Relevante Arten: Feldschwirl, Graureiher

Als Lebensraum nutzt der **Feldschwirl** gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt.

„Die Vegetation im Bruthabitat sollte mindestens 20 – 30 cm hoch sein und sowohl aus weichen, biegsamen Halmen bestehen als auch aus höheren und festeren Stauden oder Sträuchern, die als Singwarte genutzt werden können“²⁰.

Seinen Lebensraum findet der Feldschwirl aufgrund fehlender Habitatelemente nicht im Untersuchungsgebiet.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen.

Bei der Begehung konnten keine Nester der Graureiher festgestellt werden. Die bislang bestehende Graureiher-Kolonie in Mülheim wurde durch Waschbären vergrämt. Daher ist in Zukunft möglicherweise mit einzelnen Brutversuchen auch im Bereich des Untersuchungsgebietes zu rechnen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Ufer-, Wasservögel

Relevante Arten: Eisvogel, Zwergtaucher

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

²⁰ GRÜNEBERG, C. et al (2013): Die Brutvögel Nordrhein- Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

Ein möglicher Nistort könnte sich im Bachtal befinden. Als Brutvogel wird er auch in der Ruhraue in Mülheim angegeben. Von den Änderungen für das Bebauungsplangebiet ist der Eisvogel aber nicht betroffen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum des Zwergtauchers aufgrund fehlender Habitatbestandteile ungeeignet.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Vögel der Wälder

Relevante Arten: Mäusebussard, Habicht, Baumpieper, Waldkauz, Kleinspecht, Waldlaubsänger, Waldschnepfe

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Mäusebussard in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig.

Ruhestätte: Mäusebussarde nächtigen / ruhen in Gehölzen. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

Der Mäusebussard wurde im oder im Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km² beanspruchen. Der Horstbau beginnt bereits im Winter.

Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Habicht aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig.

Das Eingriffsgebiet sollte im Winter, zur unbelaubten Zeit, auf mögliche Horste hin untersucht werden.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Häufig werden instabile Biotope besiedelt (Windwürfe, Kahlschläge, Aufforstungsflächen), dennoch ist ein Vorkommen hier nicht auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Als Fortpflanzungsstätte wird die Nistnische / Nistkasten / Baumhöhle und eine störungsarme Umgebung von bis zu 100m verstanden (bei Gebäudebrütern nur die Nische oder der Nistkasten).

Geräumige Baumhöhlen können sich nur in Bäumen mit großem Stammumfang befinden. Diese sind durch die Baumschutzsatzung geschützt. Als Fortpflanzungsstätte wird aber die Umgebung von bis zu 100 m verstanden. Diese könnte durch eine Bebauung beeinträchtigt werden.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Außerhalb des Bebauungsplangebietes, wie im Bachtal, ist ein Vorkommen möglich. Ob die Art auch im UG vorkommt, ist durch eine Kartierung zu klären.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.

Als Brutvogel des Waldesinnerem findet der Waldlaubsänger im Untersuchungsgebiet keinen Lebensraum.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Die **Waldschnepfe** kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Als Bewohner ausgedehnter Wälder ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.**Vögel der Siedlungsbereiche**

Relevante Arten: Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Girlitz

Die **Gebäudebrüter** Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sind von den Bebauungsplanänderungen nicht betroffen. Die Nahrungssuche wird nicht relevant beeinträchtigt werden.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Auch Sträucher und Rankenpflanzen dienen als Neststandort.

Das Untersuchungsgebiet stellt einen möglichen Lebensraum für den Girlitz dar. Eine Betroffenheit ergibt sich bei einer Gehölzentfernung möglicher Neststandorte.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.**Vögel der offenen Feldflur**

Relevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes liegen nicht in der offenen Feldflur. Nördlich des Siepentals könnten diese z.B. in den offenen Agrarbereichen vorkommen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Das **Rebhuhn** kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes stellen für das Rebhuhn aufgrund der fehlenden Größe und der nahen Baumbestände (Mindestabstand zu Vertikalstrukturen ca. 120 m) keinen Lebensraum dar. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.**Ufer-/Wasservögel**

Relevante Arten: Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Wasserralle

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Das Eingriffsgebiet bietet dem Flussregenpfeifer keinen geeigneten Brutplatz und keinen geeigneten Lebensraum. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden.

Im Untersuchungsgebiet sind keine entsprechenden Schilfbestände vorhanden.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.

Im Untersuchungsgebiet sind keine entsprechenden Schilf- oder Seggenbestände vorhanden.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Rast- und Wintervorkommen:

Relevante Art: Gänsesäger

Der **Gänsesäger** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.

Als Überwinterungsgebiet fungiert das relativ schmale Siepental nicht.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

6.3.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) können durch Beachtung des § 39 Abs. 5 Pt. 2, sowie der in Tab. 3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Tab. B-3: Geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen

Art / Artengruppe	Art(engruppen)spezifische Maßnahmen
Brutvögel und Fledermäuse. allg.	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Baubegleitung • Bauzeitenfenster für Gehölzfällungen (Anfang Oktober bis Ende Februar) • Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten vor Maßnahmenbeginn • Abstimmung der Bauabläufe zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit • Weitestgehender Verzicht einer nächtlichen Beleuchtung der Baustelle zum Schutz der Insekten • Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze auf Vorkommen von überwinterten Fledermäusen vor der Fällung

7. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens

Für die folgenden Arten kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden:

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Kl. Wasserfrosch, Zauneidechse, Ringelnatter, Bluthänfling, Star, turmfalke, Waldohreule, Baumfalke, Kuckuck, Feldsperling, Graureiher, Mäusebussard, Habicht, Baumpieper, Waldkauz, Kleinspecht und Girlitz.

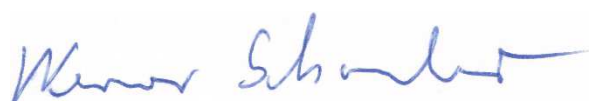
Empfohlen werden **folgende Kartierungen** (gemäß der gängigen Standards):

- Brutvogelkartierung (6 Begehungen und 2 Begehungen Eulenvögel)
- Horst- und Höhlenbaumkontrolle im unbelaubten Baumzustand
- Amphibienkartierung
- Reptilienkartierung (Kontrolle von Totholzhaufen und Auslage künstlicher Verstecke)
- Erfassung des Fledermausvorkommens mittels Detektor (4 Begehungen von April bis Oktober)

Bei den Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/Punkt- oder sonstige Muster). Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8%, bei Isolierverglasung auf max. 15% zu reduzieren.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG kann im Rahmen der ASP 1 nicht ausgeschlossen werden.

Hamminkeln, den 20.10.2020



Werner Schomaker

C. ANHANG

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –
- Karte 1: Übersicht

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)****Allgemeine Angaben**Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan „Schulenberg / Oesterwindweg – H 20“Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Mülheim an der Ruhr Antragstellung (Datum): _____

In Mülheim an der Ruhr soll das B-Plangebiet H 20 die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen konkretisieren und aktuellen Erkenntnissen anpassen. Ein attraktives, locker bebautes und stark durchgrüntes Ein- und Zweifamilienhausgebiet in Form von Einzelhäusern ist hier das Ziel.

Die Baufelder der rechtsgültigen Bebauungspläne reichen teilweise nah an das geschützte Siepental und die dortigen Waldbestände an. In diesem Zusammenhang sollen die Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen, zur Stellung der Gebäude und zum zulässigen Versiegelungsgrad überarbeitet werden. Von den Baum- und Strauchbeständen soll die jeweilige Baugrenze einen Mindestabstand im Traufweitenbereich haben. Planungsrechtliche Sicherung einer erweiterten öffentlichen Erschließung im westlichen Plangebiet (bisher: öffentlicher Fuß- und Radweg).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweitsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein



Bebauungsplan H 20

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Karte 1: Übersicht

Kartengrundlage:
 Land NRW (2020)
 Lizenz „dl-de/by-2.0“ www.govdata.de/dl-de/by-2-0
<https://open.nrw/dataset/566b584b-10cf-4009-a405-0bef06bb3e00>

Auftraggeber:	 Mülheim an der Ruhr Stadt am Fluss	Am Rathaus 1 45468 Mülheim an der Ruhr
Auftragnehmer:	OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG 	Koepenweg 2a D - 46499 Hamminkeln
Projekttitel:	Bebauungsplan H 20 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Maßstab: 1 : 1.000
Plantitel:	Übersicht	ETRS89/UTM32N (EPSG:25832)
Gezeichnet:	WS	Datum: 16.07.2020
	Archiv-Nr.:	a203320
	Plan-Nr.:	1